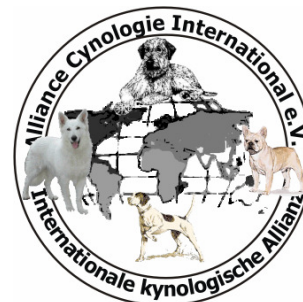


# **Alliance Cynologie International e.V. ACI e.V.**

Dorfstraße 20  
74722 Buchen  
Tel. : 06292 / 927767  
Fax : 06292 / 927759  
Email: [info@aciev.de](mailto:info@aciev.de)  
Internet : [www.aciev.de](http://www.aciev.de)



## **Zuchtordnung des ACI e.V.**

Diese Zuchtordnung soll Ihnen als Grundlage und Richtlinie für eine optimale, artgerechte und beständige Zucht dienen. Das Ziel ist die Förderung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften der Rassehunde. Sie entspricht dem internationalen Standard und allen Tierschutzanforderungen. Die Einhaltung der Zuchtordnung und die daraus hervorgehende Belehrung ist allen Mitgliedern von Nutzen und garantiert Zucht- und Leistungserfolge.

Diese Zuchtordnung ist für alle Mitglieder und Züchter zwingend einzuhalten.

Der Alliance Cynologie International e.V. ACI e.V. akzeptiert alle anderen Zuchtordnungen bzw. Zuchtrichtlinien die *hochwertiger* sind als die vom ACI e.V. Deutschland.

Es ist notwendig, die Hundezucht mit den Prinzipien des Tierschutzes zu vereinbaren. Tierschutzgerecht kann eine Rassehundezucht nur sein, wenn folgendes berücksichtigt wird:

- Gesundheit und Vitalität als Zuchtziel.
  - Vermeidung enger Verwandtschaftszucht.
  - Vermeidung exzessiver anatomischer, physiologischer und ethologischer Übertreibungen (Übertypisierung).
  - Vermeidung bzw. Begrenzung von Erbkrankheiten und Defekten.
  - Ausschluss von Rassen, deren spezifischer Typus nur durch Merkmale erzielt werden kann, die bei den Elterntieren und / oder ihren Nachkommen (ihrer Nachzucht) zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können.
- I. Zuchtverbote werden empfohlen für Tiere, die Träger von Genen bzw. eindeutig erblich bedingten Merkmalen sind, welche für den Züchter direkt erkennbar oder diagnostisch zugänglich sind und bei der Nachzucht zu mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Merkmalen führen können. Dabei ist unerheblich, ob mit solchen Genen oder Merkmalen direkt oder indirekt gezüchtet wird.
- II. Darüber hinaus empfohlenen Maßnahmen:
- a) Die Festlegung von Grenzen der Merkmalsausprägung zur Vermeidung von Übertypisierungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können;
  - b) Die Überwachung der Zuchtpopulation und Einhaltung notwendiger Untersuchungen bei Auftreten potentiell erblicher Merkmale, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können.

Was ist Züchten? - Die Verbesserung und Vertiefung der Eigenschaften des Hundes, die Rasse zu erhalten und eingeschlichene Mängel züchterisch zu beheben. Die geplante Verpaarung von Tieren.

Züchter sind natürliche Personen (Halter und / oder Besitzer der Zuchttiere). Sie tragen Verantwortung für das Zuchtergebnis. Verbände, Vereine etc. sind im Sinne des § 11b des

Tierschutzgesetzes mitverantwortlich, sofern sie Zuchtziele festlegen und Zuchttiere bewerten.

---

### §1

#### **Eintragungen in das Zuchtbuch des ACI e.V.**

- a) Es werden Würfe eingetragen:
1. deren Elterntiere eine rassespezifische Ahnentafel nachweisen können.
  2. deren Elterntiere eine bestandene Zuchttauglichkeitsprüfung in der Ahnentafel eingetragen haben.
- b) Eintragungen Allgemein :
1. Bei großen Rassen über 45 cm Widerristhöhe müssen zusätzlich HD und ED - Untersuchung nachgewiesen werden. (Rassespezifische Untersuchungen regeln die vereinseigene Zuchtordnung oder werden durch das Zuchtbuchamt bestimmt. Alle Züchter müssen diese einhalten)
  2. Gebrauchshunde und Zuchthunde müssen eine Wesensprüfung nachweisen, die in der Ahnentafel eingetragen wird.
  3. Züchtungen zwischen unterschiedlichen Rassen und Farben sind grundsätzlich unzulässig.
  4. Mangelhafte Welpen von einwandfreien Elterntieren sind vom Zuchtwart oder dem beauftragten Wurfabnehmer auf dem Wurfmeldeschein zu registrieren.
  5. Die Voraussetzung für die Zucht, ist die Zuchttauglichkeitsprüfung, die jede kleine Rasse ab 15 Monaten und alle Großrassen ab 18 Monaten zulässt. Der Nachweis von dreimaligem Ausstellungserfolg (VI) ist dringend notwendig (eventuell müssen die Züchter diese innerhalb eines Jahres nachweisen). Ein Leistungssportnachweis ist erwünscht. Hier müssen alle rassespezifischen Anforderungen erfüllt sein.
  6. Die Abnahme von der Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt durch den Zuchtwart.

### §2

#### **Zuchtalter:**

1. Das Mindestalter für Rüden Kleinrassen unter 45 cm Widerristhöhe beginnt ab dem 15. Lebensmonat. Hündinnen 15. Lebensmonat.
2. Das Mindestalter für Großrassen über 45 cm Widerristhöhe beträgt 18 Monate. Rassespezifische bzw. clubspezifische Bestimmungen für angeschlossene Vereine dürfen nicht unterhalb des vom ACI geforderten Mindestalters sein. Bei nicht Einhaltung werden die Welpen nicht in das Zuchtbuchamt des ACI eingetragen.
3. Ab dem 8. Lebensjahr sind die Zuchttiere (Hündinen) nicht mehr zur Zucht zugelassen. Bei besonders vorzüglichen Zuchttieren, die gute Erbanlagen haben und diese bereits nachweislich vererbt haben, kann jedoch der Hauptzuchtwart nach Absprache des Gesamtvorstands des ACI e.V. eine Ausnahmeregelung treffen.

4. Der Zuchtwart entscheidet bei der Abnahme der Zuchttauglichkeitsprüfung, ab wann der Rassehund für die Zucht zugelassen wird. Die Zuchttauglichkeitsprüfung hat die Gültigkeit eines Jahres. Die Züchter müssen nach Verlauf eines Jahres Nachweise über ihre Zucht und die entsprechenden Anforderungen erbringen.
5. Der Abstand zwischen den Belegungen einer Hündin sind nach den Tierschutzbestimmungen festgelegt. Hier muss mindestens eine Hitzeperiode ausgesetzt werden (Prinzipiell dürfen alle Hündinnen erst nach Ablauf der 1. Hitze nach der Aufzucht wieder gedeckt, bzw. zur Zucht eingesetzt werden. Hier ist es wichtig, dass in dieser Zeit die Hündin keine Welpen mehr aufzieht.). Die Hündin soll in bester gesundheitlicher Verfassung sein. Es ist prinzipiell darauf zu achten, dass die Hündin während der Trächtigkeit und Geburt, sowie der Säugezeit; diese gute gesundheitliche Verfassung beibehält.

### §3

#### **Züchter – Zuchtwart:**

1. Es ist darauf zu achten, dass der Züchter sich vor jeder Paarung mit dem Zuchtwart in Verbindung setzt.
2. Bei Nichtkonsultieren des Zuchtwarts werden grundsätzlich keine Ahnentafeln des ACI e.V. ausgestellt.
3. Der Zuchtwart ist dafür verantwortlich, dass mit absolut gesunden und wesenstarken, sowie dem Rassestandard entsprechenden Tieren gezüchtet wird.

### §4

#### **Zwingerschutz:**

1. Um züchten zu können, müssen Züchter des ACI e.V. und alle angeschlossene Vereine Zwingerschutz bei der Geschäftsstelle beantragen.
2. Es sind mindestens 3 gewünschte Zwingernamen auf dem Antragsformular anzugeben. Der Zwingername, der noch nicht vergeben ist, wird durch das Zuchtbuchamt geschützt. Die Mitglieder erhalten eine beglaubigte Zwingerschutzurkunde.
3. Züchter verschiedener Rassehunde (nur 3 verschiedene Rassen gestattet) ist es freigestellt, für alle Rassehunde denselben Zwingernamen zu benutzen oder für jede Rasse einen selbständigen Zwingernamen zu beantragen.

### §5

#### **Benachrichtigung des Zuchtbuchamtes:**

1. Innerhalb von drei Tagen ist ein Wurf von dem Züchter an den verantwortlichen Zuchtwart oder bei der Hauptgeschäftsstelle telefonisch zu melden.
  - Das After oder die Wolfsklauen sind spätestens nach dem dritten Lebenstag von einem Tierarzt oder erfahrenen Zuchtwart zu entfernen. (Unbedingt mit Hauptzuchtwart Kontakt aufnehmen. §11b Tierschutzgesetz)
  - Das Kopieren der Rute oder der Ohren ist **strengstens Verboten**.
2. Die Welpen sind spätestens nach sieben Tagen von dem Zuchtwart zu besichtigen.

3. Die Würfe werden grundsätzlich von dem ACI e.V. beauftragten Zuchtwart ab der achten Lebenswoche abgenommen - Der Zuchtwart beglaubigt mit seiner Unterschrift die Wurfstärke auf dem Wurfmeldeschein, und vermerkt eventuelle Besonderheiten.
4. Bei Eintragungen von Würfen, die älter als zehn Wochen sind, wird die doppelte Gebühr berechnet.
5. Bei einer nachträglich beantragten Ahnentafel, sind die Gründe hierfür anzugeben.
  - Bei Überprüfung und Erstellung der Ahnentafel wird die dreifache Gebühr berechnet.
6. Der Hauptzuchtwart ist berechtigt, Sondergenehmigungen zu treffen, die jedoch von dem Gesamtvorstand des ACI e.V. unterzeichnet werden müssen.
  - Inzuchtpaarung ist grundsätzlich meldepflichtig und bedarf einer Sondergenehmigung.
  - Inzestpaarungen bedürfen einer Ausnahmeregelung des ACI e.V. und sind gebührenpflichtig. Der Hauptzuchtwart stellt eine dreifache Ausfertigung des Formulars aus, der Züchter und das Zuchtbuchamt des ACI e.V. bekommen jeweils ein Durchschlag.

(Inzucht ist Verpaarung verwandter Tiere. Verpaart man Vollgeschwister, Eltern mit ihren Nachkommen oder Halbgeschwister, so spricht man von Inzestzucht. Inzucht und Inzestzucht führen in der Praxis zum Verlust genetischer Vielfalt und zur Inzuchtdepression. Häufig kommen in ihrem Gefolge sehr rasch auch deletäre Gene zur Auswirkung. Es treten Erbkrankheiten und Anomalien auf, die in der Regel zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Inzestzucht ist bereits ein Verstoß gegen § 11b, wenn sie zur „genetischen Reinigung“, wie es in der populären Zuchtliteratur heißt, empfohlen wird, es sei denn, dies würde im Rahmen eines genehmigten Tierversuchs durchgeführt.)

7. Die Wurfmeldescheine, die nicht von einem der Zuchtwarte des ACI e.V. unterzeichnet sind, werden von dem Zuchtbuchamt nicht bearbeitet.
8. In besonderen Fällen ist eine Wurfabnahme durch ein Tierarzt möglich die Abnahme wird telefonisch mit der Hauptgeschäftsstelle des ACI e.V. abgesprochen. Der Wurfmeldeschein ist vom Züchter an die Geschäftsstelle zu übersenden.

### §6

#### **Wurfeintragung :**

- a) Um einen Wurf in das Zuchtbuchamt des ACI e.V. eintragen zu lassen, muss folgendes vorliegen:
  1. Wurfmeldeschein des ACI e.V.
  2. Deckbescheinigung
  3. Ahnentafel der Hündin
  4. Eine Kopie der Ahnentafel des Rüden
  5. Zuchtauglichkeitsprüfungsnachweis der Hündin und des Rüden
  6. HD und ED sowie sonstige Auswertungen der Hunde (je nach Rasse)
  7. Medizinischer und genetischer Beurteilungen z.B. PRA, RD, CES, C.E.A. usw.. (je nach Rasse, siehe § 14)
  8. Wesensprüfungsnachweis der Hunde
  9. Nachweis über Ausstellungs- oder Hundesporterfolge
- b) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Züchter die Angaben betreffend der Hündin und der Deckrüdenbesitzer alle Angaben betreffend seines Deckrüden.
- c) Der Zuchtwart bestätigt mit seiner Unterschrift die Wurfabnahme und Wurfbesichtigung.

### §7

#### Zuchtarten:

1. **Körzucht:** Dieser Eintrag ist nur möglich für Würfe deren Elterntiere eine erfolgreich abgelegte Leistungsprüfung oder ein internationales Championat (nur Kleinrassen) nachweisen können.
  - **Körung / Ankörung:** Die Voraussetzung ist der Nachweis der Zuchttauglichkeitsprüfung. Bei einer Ankörung (Wesensprüfung) werden die Gebrauchseigenschaften des Gebrauchshundes anhand des Jagd- bzw. Kampftriebs und Charakter, sowie die Aggressivität des Hundes geprüft. Alle angehörten Hunde erhalten einen Vermerk in Ihre Ahnentafel.
2. **Leistungszucht:** Würfe, deren beide Elterntiere die Nachweise für eine Schutzhundeprüfung besitzen.
3. **Allgemeine Zucht:** Würfe, deren beide Elterntiere die Zuchttauglichkeitsprüfung besitzen.

### §8

#### Namensgebung:

1. Die Namensgebung erfolgt in alphabetischem Rhythmus. Der erste Wurf ist der A-Wurf der zweite B-Wurf usw. Die Namen werden in den geschützten Zwingernamen eingetragen.
2. Bei Züchtern von mehreren Rassehunden, die den gleichen Zwingernamen benutzen, wird das Alphabet stets getrennt gehandhabt.
3. Das Alphabet wird immer von A-Z wiederholt.

### §9

#### Umschreiben:

Der ACI e.V. schreibt Ahnentafel um und erkennt rechtmäßig erworbene Titel an.

### §10

#### Registerpapiere:

1. Alle Rassehunde, die standardgerecht erscheinen, aber keine Ahnentafel besitzen, können nach vorzüglicher Bewertung durch drei Formrichter, auf drei unterschiedlichen Ausstellungen, mit Registerahnentafeln des ACI e.V. versehen werden.
  - Auf den Ahnentafeln wird die Registrierung durch ein { R } hinter der Zuchtbuchnummer vermerkt.
2. Dem Rassehund mit einer Registerahnentafel ist ein Probewurf gestattet, wobei der entsprechende Zuchtpartner nur vom Hauptzuchtwart des ACI e.V. vorgeschlagen oder genehmigt werden kann. Außerdem ist eine Vervollständigung der Ahnentafel des Hundes dringend notwendig.
3. Eine Entscheidung für das zukünftige Züchten mit dem registrierten Hund kann nur von der Hauptgeschäftsstelle und dem Hauptzuchtwart getroffen werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Welpen ab ihrem neunten Lebensmonat vorzuführen sind.
  - Alle diese Welpen werden bis zur dritten Generation mit einer Registerahnentafel ausgestattet.

## §11

### **Merke:**

1. Der Vorstand, Mitglieder und die Zuchtwarte sind berechtigt jederzeit die Zwingeranlagen oder die Zucht zu besichtigen. Wenn die Besichtigung der Zuchtanlage ohne Angaben von Gründen verwehrt wird, so ist es automatisch ein Ausschlussgrund.
2. Alle Züchter und Deckrüdenbesitzer sollen ein Zwingerbuch führen.
  - Jeder Züchter hat das Zuchtgeschehen genau zu dokumentieren. Diese Daten und sonstigen Unterlagen dienen Zuchtwecken, wissenschaftlichen Untersuchungen und der Zuchtüberwachung. Die Dokumente sind nach bestem Wissen zu führen und permanent zu aktualisieren.
  - Alle Zuchtvorgänge und Deckerfolge sind in das Buch einzutragen.
3. Die ausgestellten Ahnentafeln sind Eigentum des ACI e.V. und sind nach dem Ableben des Hundes an die Hauptgeschäftsstelle zurückzusenden.
4. Um eine Regeneration des Rassestandards zu erzielen (Rassestandard nach FCI), sollten Rassehunde aus Ländern, Verbänden oder Zuchtvereinen, die den Standard nicht so genau nehmen, nicht zur Zucht zugelassen werden.
5. Die Züchter haben sich prinzipiell nach dem geltenden Rassestandard zu richten und dies einzuhalten.
  - Alle zuchtausschließenden Fehler sind im geltenden Standard festgelegt.
  - Siehe § 14
6. Alle Hunde haben das Recht auf ein artgerechtes Leben, und alle Rassehunde das *Recht* auf eine Ahnentafel.
7. Alle Züchter, die dem ACI e.V. angehören, haben Ihre gezüchteten Welpen in das Zuchtbuchamt des ACI e.V. eintragen zu lassen.
  - Verstöße werden mit sofortigem Ausschluss geahndet.

## §12

### **Welpen:**

1. Die Abgabe der Welpen erfolgt frühestens nach dem Vollenden der achten Lebenswoche.
2. Das Entwurmen und die landesüblichen Grundimpfungen sind maßgeblich.
3. Dem Käufer ist der Ahnentafel und der Impfausweis kostenlos zu überlassen. (im Welpenpreis enthalten.)
4. Jegliche Verkäufe an diverse *Hundehändler führen zum Ausschluss.*
5. Der Beitritt des Welpenkäufers zum ACI e.V. sollte vom Züchter befürwortet werden.
6. Welpen müssen grundsätzlich beim Züchter besichtigt und abgeholt werden.

**Deckakt:**

1. Vor jede Paarung muss sich der Züchter mit einem Zuchtwart in Verbindung setzen.
2. Es sind jeweils drei Deckrüden vom Zuchtwart dem Züchter vorzuschlagen, die Wahl hat jedoch der Züchter selbst.
3. Bleibt eine Hündin nach dem Deckakt leer, so ist der nächste Deckakt bei dem selben Deckrüden kostenfrei.
4. Ein Leerbleiben der Hündin ist dem Zuchtwart und dem Rüdenbesitzer dringend zu melden.
5. Das Leerbleiben der Hündin ist Tierärztlich nachzuweisen, außerdem muss eine Untersuchung des Tieres stattfinden.
6. Alle tierärztlichen Untersuchungen und Auswertungen werden von einer neutralen Auswertungsstelle bewertet, welche vom Alliance Cynologie International e.V. anerkannt wird.

§14

**Monogen (einziges Genpaar) und / oder polygen (viele Genpaare) vererbte Merkmale (Voraussetzungen für Zuchttauglichkeitsprüfung)**

**a) Blue-dog-Syndrom**

Blauer-Dobermann-Syndrom. Es handelt sich um eine blaugraue Farbaufhellung mit Disposition zu Alopezie und Hautentzündung. (Pigmentmangel – Syndrom)  
Sporadisch und familiär gehäuft besonders beim Dobermann, aber auch in anderen Rassen wie Dogge, Greyhound, Irish Setter, Pudel, Teckel und Yorkshire Terrier.

Zuchtverbot für Tiere mit blaugrauer Farbaufhellung, da in ihrer Nachkommenschaft immer Tiere mit Farbaufhellung und Disposition zu Hautentzündungen auftreten und dies regelmäßig zu Schmerzen und Leiden führt.

**b) Brachy- und Anurien sowie Verkrüppelung der Schwanzwirbelsäule**

Unterschiedlich ausgeprägte Verkürzungen der Schwanzwirbelsäule bis zur Stummelschwanzigkeit, mit oder ohne Verkrüppelung des Schwanzes (Korkenzieherrute, Knickrute).  
Knick- und Korkenzieherrute treten sporadisch oder familiär gehäuft bei französische Bulldogge, Engl.-Bulldogge, Mops, Teckel u.a. auf, Stummelrute bei Bobtail, Cocker Spaniel, Entlebucher Sennenhund, Rottweiler u.a.

*Röntgendiagnostik:* Zuchtverbot für Tiere, die neben Knick- und Korkenzieherrute bzw. Wirbeldefekte an weiteren Abschnitten der Wirbelsäule aufweisen, weil bei den Nachkommen mit Schmerzen und Leiden gerechnet werden muss. *Verzicht auf Korkenzieherrute im Rassestandard.*

**c) Chondrodysplasie**

Disproportionierter Zwergwuchs mit Verkürzung der langen Röhrenknochen (oft auch der Gesichtsknochen) durch Störung der enchondralen Ossifikation mit vorzeitigem Wachstumsstillstand in den Epiphysenfugen, für den möglicherweise eine hormonelle Fehlsteuerung ursächlich ist, die sich auf den Ca- und P – Stoffwechsel auswirkt.

Basset Hound, Französische Bulldogge, Pekinese, Scottish Terrier, Sealyham Terrier, Teckel, Welsh Corgis u.a.

Tiere mit sehr langem und geradem Rücken und ausgeprägter Kurzbeinigkeit neigen besonders zur Diskopathie. Eine Zucht gegen diese Merkmalsausprägung ist daher anzustreben, um einer Übertypisierung entgegenzuwirken.

### **d) Dermoid / Dermoidzysten**

Hauteinstülpungen am Rücken, die bis in den Wirbelkanal hineinreichen. (Rhodesian Ridgeback) Zuchtverbot für Tiere, die mit Dermoidzysten behaftet sind, weil bei den Nachkommen mit Schmerzen und Leiden gerechnet werden muss.

### **e) Grey-Collie-Syndrom**

Silbergraue Farbaufhellung (Depigmentierung) verbunden mit schweren Störungen der Hämatopoese (Blutbildung), insbesondere der Granulozyten, Leitsymptom: Zyklische Neutropenie. Vorkommen in verschiedenen Collie - Zuchtlinien. Zuchtverbot für Tiere mit silbergrauer Farbaufhellung und bekannte Defektgenträger.

### **f) Haarlosigkeit (Nackt)**

Haarlose Defektmutante. Vorkommen in Nackthunderassen unterschiedlicher Herkunft (Chinesischer Nackthund, Mexikanischer Nackthund etc.) Zuchtverbot für alle Defektgenträger.1

### **g) Merlesyndrom**

Depigmentierungssyndrom, bei dem neben der Depigmentierung regelmäßig variabel ausgeprägte Sinnesorgandefekte auftreten.

Vorkommen in Zuchtlinien verschiedener Rassen wie Bobtail, Collie, Dt. Dogge, Dunkerhunden, Sheltie, Teckel, Welsh Corgis u.a.

Empfehlung: Homozygote Merle – Weißtiger (MM) weisen regelmäßig Sinnesorganstörungen auf und sind somit Leiden ausgesetzt. Daher muss für Weißtiger sowie für den Paarungstyp Tiger x Tiger (Mm x Mm) ein Zuchtverbot empfohlen werden.

Da auch bei heterozygoten Merle – Tigern (Mm), wenngleich weniger häufig und mit geringerem Schweregrad als bei Weißtiger, Veränderungen der Sinnesorgane beschrieben worden sind, die Ursache für Leiden sein könnten, sollte generell auf die Zucht mit dem Merlgen verzichtet werden.

### **h) Weitere monogen vererbte Einzeldefekte und Erkrankungen**

1. Albinismus – durch Tyrosinase – Mangel wird kein Pigment ausgebildet:  
Tiere sind empfindlich gegen Sonneneinstrahlung (Sonnenbrand) und zeigen erhöhte Neigung zu Hautkarzinomen.
2. Albinismus oculi – Depigmentierung von Augenfundus und Iris, meist verbunden mit anderen Pigmentmangelstörungen. Tiere sind lichtempfindlich.
3. Augenliedkolobom – Spaltbildungen im Augenlied: Defekt kann zu Hornhaut- oder Bindehautirritationen führen.
4. Verkürzung des Unterkiefers: Je nach Ausmaß der Verkürzung kann die Nahrungsaufnahme und Kautätigkeit beeinträchtigt sein.
5. Gesichtsspalten: Entwicklungshemmung, die zur mangelhaften medialen Verbindung im Lippen- und Oberkieferbereich führt, so dass nachgeburtlich eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Spalte bestehen bleibt, die mit entsprechenden Funktionseinschränkungen einhergeht. Solche Spaltbildungen sind nicht nur erblich bedingt, sondern können auch teratogen verursacht sein.
6. Hämophilie A / Hämophilie B: Bei betroffenen Tieren ist die Blutgerinnung durch einen Faktor –VIII- bzw. Faktor- IX- Mangel gestört. Dies führt schon bei kleinen Traumata (z.B. Injektionen oder Zahnwechsel) zu Hämatomen und (evtl. unstillbaren) Blutungen.
7. Hörschäden\* (monogen rezessiv, z.B. gekoppelt mit Weiß wie beim Dalmatiner): Tiere sind je nach Grad des Hörverlustes beeinträchtigt.

8. Keratitis nigricans: Pathologische Pigmenteinlagerung in die Hornhaut, die zu punktförmiger bis totaler Trübung der Hornhaut und damit zu Seheinschränkungen bis Blindheit führt.
9. Linsenluxation \*:Verlagerung der Augenlinse durch Schwäche des Aufhängeapparates, verbunden mit Schmerz, Lichtempfindlichkeit und Tränenfluss. Sekundär kann die Hornhaut getrübt werden oder ein Glaukom entstehen.
10. Lipodystrophie: Störung des Lipidstoffwechsels mit Lipideinlagerungen und Schwellung in Ganglien und Neuronen. Defekte Tiere zeigen bereits frühzeitig Ataxien, Sehstörungen, Spasmen, Taubheit und Verblödung und erreichen meist nicht das 2. Lebensjahr.
11. Myoklonie, idiopathische: Zentral-nervös bedingte klonische Muskelkrämpfe mit anfallartigen unwillkürlichen Zuckungen einzelner oder mehrerer Muskeln, die zu Versteifung und klammen Gang bis zu völliger Bewegungsunfähigkeit führen können.
12. Pankreas-Atrophie, juvenile – Reduktion exokriner Pankreassekrete: Dieser Defekt führt zu mangelhafter Verdauung von Fetten, Kohlenhydraten und Eiweißen (in dieser Reihenfolge). Als Folge tritt Abmagerung und chronischer Durchfall bei unstillbarem Hunger ein.
13. Progressive Retina-Atrophie \* (PRA, generalisiert) / Centrale Progressive Retina-Atrophie (CPRA): Fundusdegeneration mit Beeinträchtigung des Sehvermögens in Dämmerung und Nacht bzw. Degeneration mit zentralem Visusverlust.
14. Retinadysplasie \* (RD): Faltenbildung der Netzhaut mit Fehlsichtigkeit.
15. Zahnfehler: Zahnunterzahl (Hypo- Oligo- Anodontie) sowie Ausbleiben des Zahndurchbruches (Pseudoanodontie)

Vorkommen:diese Defekte und Erbkrankungen kommen in vielen Rassen sporadisch vor, treten jedoch in bestimmten Rassen – bei den einzelnen Defekten und Erkrankungen unterschiedlich – gehäuft auf.

Empfehlung: Zuchtverbot für Tiere, die den Defekt zeigen, und für bekannte heterozygote Defektenträger. Da die Wahrscheinlichkeit, dass unbekannte Defektenträger miteinander verpaart und so Tiere mit dem entsprechenden Defekt geboren werden, mit dem Verwandtschaftsgrad wächst, muss die Verpaarung von Verwandten, zumindest aber von engen Verwandten vermieden werden.

Für mit \* gekennzeichnete Defekte gilt zusätzlich: Wenn in Rassen diese Defekte gehäuft auftreten muss für Zuchttiere das Freisein von dem Defekt nachgewiesen werden.

### **Polygen vererbte Merkmale**

#### **i) HD & ED (Hüftgelenkdysplasie und Ellenbogengelenkdysplasie):**

1. Bei allen Rassehunde über 45 cm Widerristhöhe oder je nach Rasse auch unter 45 cm Widerristhöhe ist für die Zucht-Zulassung eine HD - ED Untersuchung per ärztlicher Bescheinigung und Röntgenaufnahme dringend notwendig.
2. Die Röntgenaufnahme kann frühestens nach dem Vollenden des dreizehnten Lebensmonats von einem anerkannten Tierarzt vorgenommen werden.
3. In die Röntgenaufnahme sind Name des Hundes sowie Zuchtbuchnummer und Wurfstag zu vermerken.
4. Die Röntgenaufnahmen und der ausgefüllte Auswertungsbogen des zuständigen Tierarztes, ist von dem Züchter an die Hauptgeschäftsstelle des ACI e.V. weiterzuleiten.
5. Die Ahnentafeln sind mit dem Auswertungsbogen an das Zuchtbuchamt des ACI e.V. zu schicken.
6. Nach Untersuchung und Auswertung durch die HD – ED Auswertungsstelle trägt das Zuchtbuchamt das Ergebnis in die Ahnentafel ein.

7. Der Befund der Untersuchung ist für die Zucht bindend.
8. Nur HD & ED freie Tiere werden zur Zucht zugelassen.
9. HD - Formen:
  - HD 0     Frei
  - HD 1     Verdacht
  - HD 2     leicht
  - HD 3     Mittel
  - HD 4     Schwer
10. HD 0 und HD 1 dürfen untereinander gepaart werden.
11. HD 2 darf nur mit HD 0 gepaart werden (genehmigungspflichtig).
12. HD 3 nur mit Sondergenehmigung des Hauptzuchtwarts:
  - Bei einigen Großrassen sind zur Zeit keine HD- freien Rüden    vorhanden.
13. HD 4 Zuchtverbot.
14. jedoch ist **dringend zu beachten**: Zuchtverbot für Merkmalsträger ab leichter HD. Wie Selektionsergebnisse zeigen, kann hierdurch die Frequenz von HD-positiven Tieren deutlich gesenkt werden. Allerdings reicht es nicht aus, nur gegen das Merkmal HD zu selektieren. Es muss z.B. auch gegen Schnellwüchsigkeit selektiert werden.

### **j) Brachycephalie / Brachynathie**

Breite, runde Ausformung des Schädels (ausgeprägte Jochbögen und größere Wölbung des Schädeldaches) bis hin zum primatenähnlichen Rundkopf (z.B. bei Pekinesen) und / oder Verkürzung der Kiefer- und Nasenknochen.

Vorkommen: Boxer, Bulldogs, Chihuahua, Mops, Pekinese, Prince Charles Spaniel, Shi Tzu, Toy-Spaniel, Yorkshire Terrier u.a.

Empfehlung: Extreme Rundköpfigkeit, insbesondere disproportionierte Verkürzung der Gesichtsknochen muss ausgeschlossen werden (darüber hinaus Funktionsprüfung bei der Zuchtbewertung und Zuchtausschluss nach 2. Kaiserschnitt). Zuchtverbot für Tiere, die den festgelegten Grenzen überschreiten.

### **k) Ektropium**

Auswärtsrollen des unteren Augenlidrandes. Tritt gehäuft bei Basset Hound, Bernhardiner, Bluthund, Bulldoggen, Cocker Spaniel, Neufundländer und Shar Pei auf, kommt aber bei anderen Rassen vor.

Empfehlung: Zuchtverbot für Tiere mit Ektropium. Auf Ektropium als Rassecharakteristikum muss grundsätzlich verzichtet werden. Gleichzeitig muss sich die Zuchtarbeit gegen eine Übertypisierung zu schlaffer und faltiger Haut richten.

### **l) Entropium**

Einwärtsrollen des Augenlidrandes. Kommt bei vielen Rassen, insbesondere Bullterrier, Chow – Chow, Pudel, Rottweiler, Sennenhund und Shar Pei, vor.

Empfehlung: Zuchtverbot für Tiere mit Entropium.

### **m) Hautfaltenbildung, übermäßige, permanente**

Hautfalten, die permanent partiell oder generalisiert in Erscheinung treten. Vorkommen: Partielle Faltenbildung zeigt sich besonders im Kopfbereich bei Brachycephalen mit ausgeprägtem Stirnabsatz (Pekinese, Toy – Spaniel). Generalisierte Faltenbildung weisen z.B. Basset Hound, Bluthund und besonders extrem der Shar Pei auf.

Empfehlung: Züchterische Maßnahmen sind notwendig, um der Übertypisierung zu schlaffer, faltiger Haut entgegenzuwirken (Hautfaltenbildung darf nicht zu Störung der Funktion führen). Zuchtverbot für Tiere, die die festgelegten Grenzwerte überschreiten.

### **n) Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens**

Übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten, das leicht auslösbar und biologisch weder bezüglich Zweck noch Ziel sinnvoll ist. Vorkommen: Kann grundsätzlich in vielen Rassen oder Zuchtlinien auftreten, zeigt sich jedoch besonders ausgeprägt in bestimmten Zuchtlinien der Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier.

Empfehlung: Da hypertrophes Aggressionsverhalten artgemäßes Sozialverhalten verhindert, worin sich eine Form des Leidens manifestiert, sind züchterische Maßnahmen zwingend. Für potentielle Zuchttiere ist ein Wesenstest zu fordern, in dem die Fähigkeiten zu sozialem Verhalten gegenüber Artgenossen nachzuweisen ist. Zuchtverbot für Tiere, die den Wesenstest nicht bestehen.

### **o) Weitere oligo – oder polygen vererbte einzeldefekte und Erbkrankungen**

1. Brachygnathia superior: Verkürzung des Oberkiefers, insbesondere bei Brachycephalen Rassen die in extremen Fällen zu Funktionseinschränkungen führt. Empfehlung: Selektive Zuchtmaßnahmen.
2. Cauda – equina – Syndrom (CES): Kompression des Rückenmarkes im Bereich des letzten Lenden- und ersten Kreuzbeinwirbels und dort abgehender Nervenwurzel; tritt insbesondere bei allen großen Rassen auf. Dies führt unter anderem zu Hyperalgesie und Druckschmerz im betroffenen Bereich, Stützbeinlahmheit, Rutenlähmung sowie Harn- und Kotabsatzstörungen. Selektive Zuchtmaßnahmen.
3. Collie – Augenanomalie (C.E.A): Verschiedene ein- oder beidseitig auftretende Fehlentwicklungen im Auge beim Collie und Sheltie, die zur teilweisen oder vollständigen Ablösung der Netzhaut mit Erblindung führen können. Zuchtverbot für Tiere, bei denen der Defekt nachgewiesen ist.
4. Kiefergelenkdysplasie: Mangelhafte Ausbildung von Gelenkpfanne und Gelenkfortsätzen (z.B. Basset, Cocker Spaniel), die eine Lockerung des Gelenks bedingt und zur Gelenkluxation führen kann. Zuchtverbot für Tiere, bei denen der Defekt nachgewiesen ist.
5. Kraniomandibuläre Osteopathie: Sklerotische, schmerzhafte Knochenablagerungen um das Kiefergelenk (besonders beim West Highland White Terrier), die das Gelenk zunehmend blockieren, so dass das Öffnen des Fanges nur noch eingeschränkt und unter Schmerzen möglich ist. Selektive Zuchtmaßnahmen.
6. Megaösophagus : Angeborene Erweiterung des Ösophagus bei Welpen und Junghunden, die infolge Parese oder Paralyse mit Motilitätsstörungen verbunden ist, welche je nach Schweregrad leichte bis schwere Schluckstörungen verursachen und schließlich jede geordnete Nahrungsaufnahme verhindern können. Selektive Zuchtmaßnahmen.
7. Patellaluxation: Durch Fehlbildung an verschiedenen Teilen des Kniegelenkes kann es zur Verlagerung der Patella nach innen (mediale Luxation, vorwiegend bei kleinen Rassen) oder nach außen (laterale Luxation, vorwiegend bei großen, schweren Rassen) kommen. Hierdurch wird die Funktion der Gliedmaße eingeschränkt und ist mit Schmerzen verbunden. Die Patellaluxation kann ein- oder beidseitig auftreten. Selektive Zuchtmaßnahmen.
8. Perthes – Krankheit: Degenerationen am Oberschenkelkopf (insbesondere bei proportionierten Zwergassen), die zu lahmheitbedingenden Knochennekrosen führen. Zuchtverbot für Tiere, bei denen der Defekt nachgewiesen ist.
9. Spondylosen: Knöchernen Zubildung an der Wirbelsäule bei allen, vermehrt jedoch bei großen Rassen, die zu Versteifungen der Wirbelsäule und / oder Druck auf seitlich austretende Nerven führen können. Letzteres ist in der Regel mit Schmerzen verbunden. Selektive Zuchtmaßnahmen.

§15

**Tätowieren / Chipen:**

1. Um den Hunden in verschiedener Art und Weise helfen zu können, empfiehlt der ACI e.V. allen Züchtern Ihre Welpen in der achten bis zehnten Lebenswoche von einem Zuchtwart das rechte Ohr zu tätowieren oder zu chipen.
2. Dies dient zum Schutz der Rassehunde vor einem möglichen Diebstahl oder einer Nutzung als Versuchshund.
3. Die Tätowierung bzw. das Chipen darf nur von einem erfahrenen Zuchtwart, der dazu berechtigt ist, oder in einem Ausnahmefall von einem Tierarzt vorgenommen werden.
4. Die Tätowierungsnummern bzw. Chipnummern (Hersteller spezifisch) werden von dem jeweiligen Zuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtbuchamt bestimmt.
5. Die Nummern sind in den Wurfmeldeschein einzutragen, damit sie in den Ahnentafeln notiert werden.
6. Der Zuchtwart unterschreibt die Wurfmeldescheine und beglaubigt mit seiner Unterschrift die Angaben zum Wurf.

§16

**Verstöße gegen die Zuchtordnung:**

1. Verstöße werden mit dem Ausschluss aus dem Verband geahndet.
2. Verstöße wie z.B. unwahre Angaben auf dem Deckschein und Wurfmeldeschein u.s.w.
3. Das Kupieren der Hunde.
4. Unseriöse Verkaufsmethoden.
5. Nicht artgerechte Hundehaltung.
6. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.

**Verstöße** gegen die Zuchtordnung sind vom Hauptzuchtwart abzuklären, wenn keine Einigung zwischen den Beteiligten herbeigeführt wird, so muss der Hauptzuchtwart dem Zuchtbuchamt Bericht erstatten.

Die endgültige Entscheidung trifft der Gesamtvorstand.